



Landesamt für Umwelt
Postfach 3026, 55020 Mainz

Kaiser-Friedrich-Straße 7
55116 Mainz
Telefon 06131 6033-0
Telefax 06131 1432966
Mail: Poststelle@lfu.rlp.de
www.lfu.rlp.de

Fachschule für Hygienetechnik /
Desinfektorenschule Mainz
Frankfurter Straße 8
55545 Bad Kreuznach

20.04.2022

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
23-820.0-522V22Leo	01.04.2022	Dr. Monika Leonhard	+49 6131 6033 1220
Bitte immer angeben!		Monika.Leonhard@lfu.rlp.de	+49 6131 674920

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV): Lehrgang zum Erwerb der Sachkunde für Raumdesinfektionen mit Formaldehyd gemäß Anhang I Nr. 4.4 GefStoffV i.V. mit der TRGS 522, Ausgabe Januar 2013

ANERKENNUNGSBESCHEID

Das Landesamt für Umwelt (LfU) Rheinland-Pfalz erlässt aufgrund Ihres Antrages vom 01. April 2022 folgenden Bescheid:

- 1 Der von Ihnen durchgeführte Lehrgang ist geeignet, die Sachkunde im Sinne des Anhang I Nr. 4.4 GefStoffV für Raumdesinfektionen mit Formaldehyd zu erwerben.

Der Lehrgang ist somit als auf diesen Bereich beschränkter Sachkundelehrgang i.S. des Anhang I Nr. 4.4 GefStoffV vom 26.11.2010 (BGBl. I 2010 S. 1643), zuletzt geändert am 21.07.2021 (BGBl. I S. 3115), anerkannt.





2 Unterlagen

Diese Anerkennung ergeht auf der Grundlage der nachstehend aufgeführten Unterlagen. Diese Unterlagen sind Bestandteil des Bescheides. Änderungen sind der Anerkennungsbehörde vorzulegen.

- a) Antrag vom 01.04.2022
- b) Referentenverzeichnis
- c) Stoff- und Stundenplan

3 Nebenbestimmungen

- a) Die Anerkennung wird auf 3 Jahre, gerechnet vom Tag der Ausstellung an, befristet.
- b) Die Anerkennung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn z. B. gegen einzelne Nebenbestimmungen des Bescheides verstoßen wird oder sich die Vorschriften zur Anerkennung von Sachkundelehrgängen für Raumdesinfektionen mit Formaldehyd wesentlich ändern.
- c) Jeder Lehrgang ist der örtlich zuständigen Aufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Lehrgangsbeginn unter Angabe des Zeitplans und Beifügung des Referentenverzeichnisses schriftlich anzuzeigen.
- d) Einem Vertreter der Anerkennungsbehörde und/oder der örtlich zuständigen Aufsichtsbehörde ist die Möglichkeit zu geben, an den Lehrgängen im Rahmen ihrer Überwachungsaufgaben ganz oder teilweise teilzunehmen.
- e) Die Teilnehmerzahl je Lehrgang soll 25 Personen nicht überschreiten.
- f) Die Lehrgangsdauer hat mindestens 20 Lehreinheiten à 45 min. zu betragen, zuzüglich der Abschlussprüfung.

Die im Lehrgang vermittelten theoretischen Grundkenntnisse müssen die in Anlage 1a zur TRGS 522 aufgeführten Lehrinhalte im dort aufgeführten Umfang umfassen.

- g) Den Teilnehmern sind ausführliche schriftliche Unterlagen zu den einzelnen Lehrthemen als Arbeitsunterlage und zum späteren Nachschlagen auszuhändigen. Die Unterlagen müssen dem jeweils neuesten Stand der Rechtsvorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.



- h) Während der Lehrveranstaltung ist eine Teilnehmerliste zu führen, die zusammen mit den Prüfungsunterlagen aufzubewahren ist.
- i) Zur Feststellung der erfolgreichen Teilnahme an dem Lehrgang ist eine schriftliche Prüfung durchzuführen, die den Vorgaben von Nr. 1 der Anlage 1c zur TRGS 522 entspricht. Für die schriftliche Prüfung ist demnach ein Umfang von 40 Fragen vorzusehen, davon 34 im Antwort-Wahl-Verfahren sowie sechs offene Fragen mit Freitextantworten. Beim Antwort-Wahl-Verfahren kann es bis zu vier Antwortmöglichkeiten geben. Die Aufteilung der Fragen zu den jeweiligen Themen soll der Gewichtung im Lehrgang entsprechen. Für die Prüfung sind keinerlei Hilfsmittel zulässig.
Zugelassen zur Prüfung wird jeder Teilnehmer des Lehrgangs, der regelmäßig an der Veranstaltung teilgenommen hat.
- j) Die Prüfung ist in Anwesenheit eines Vertreters des Lehrgangsträgers vor einem Vertreter / einer Vertreterin der zuständigen Behörde abzulegen, in deren Aufsichtsbezirk der Lehrgang durchgeführt wird.
Zur Beantwortung der Prüfungsfragen sind bis zu 80 Minuten Zeit zu gewähren. Die Prüfungsauswertung hat entsprechend den Vorgaben von Nr. 1 der Anlage 1c zur TRGS 522 zu erfolgen, d.h.:
Beim Antwort-Wahl-Verfahren gibt es pro Frage einen Punkt, wenn alle Auswahl-Antworten richtig gewählt wurden.
Für die Formulierungsfragen gibt es einen Punkt, wenn sie vollständig und richtig beantwortet wurden.
- k) Jeder Teilnehmer, der mehr als 75 % der schriftlichen Prüfungsfragen richtig beantwortet hat, d.h. der mindestens 31 Punkte erreicht hat, hat die Prüfung bestanden.
Eine mündliche Nachprüfung ist nur dann zulässig, wenn in der schriftlichen Prüfung mindestens 50 % der Punktzahl erreicht wurde.
Die Prüfung hat bestanden, wer nach Beschluss des Prüfungsausschusses die mündliche Prüfung erfolgreich abgelegt hat.



- l) Ohne Einverständnis des Prüfungsausschusses kann kein Teilnehmer zur Prüfung zugelassen werden oder diese bestehen.
- m) Über die Prüfung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Vertreter / der Vertreterin der zuständigen Behörde, in deren Aufsichtsbezirk der Lehrgang durchgeführt wird, zu unterzeichnen und zusammen mit der Liste der Teilnehmer und den Unterlagen der schriftlichen Prüfung mindestens 10 Jahre aufzubewahren ist. Eine Durchschrift der Teilnehmerliste und der Prüfungsergebnisse ist der zuständigen Behörde vor-zulegen.
- n) Die Prüfung kann ganz oder teilweise auch zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens nach einem Jahr, nachgeholt werden.
- o) Über die erfolgreiche Teilnahme hat der Lehrgangsträger eine Bescheinigung auszustellen, aus der die Art der vermittelten Kenntnisse hervorgeht. Diese ist vom Vertreter / der Vertreterin der zuständigen Behörde, in deren Aufsichtsbezirk der Lehrgang durchgeführt wird und dem Vertreter des Lehrgangsträgers zu unterzeichnen.

In diese Bescheinigung der Sachkunde ist folgendes aufzunehmen:

„Der Lehrgang ist vom Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz mit Bescheid vom 20.04.2022 (Az.: 23-820.0-522V22Leo) anerkannt als Lehrgang zur Erlangung der Sachkunde für Raumdesinfektionen mit Formaldehyd gemäß Anhang I Nr. 4.4 GefStoffV vom 26.11.2010 (BGBl. I 2010 S. 1643), zuletzt geändert am 21.07.2021 (BGBl. I S. 3115).“

4 Begründung

Mit Schreiben vom 01.04.2022 wurde die Verlängerung der Anerkennung des Lehrgangs zur Vermittlung der Sachkunde für Raumdesinfektionen mit Formaldehyd beantragt.

Die im Lehrgang vermittelten Inhalte entsprechen den Vorgaben der in Anlage 1a zur TRGS 522 aufgeführten Lehrinhalte.



Der Lehrgang zum Erwerb der Sachkunde für Raumdesinfektionen mit Formaldehyd wurde inhaltlich bereits mehrfach durchgeführt, so dass von einer entsprechenden Erfahrung auszugehen ist.

Durch die erfolgreiche Teilnahme an der Ausbildung wird die Sachkunde nachgewiesen. Der Lehrgang ist daher geeignet, die Sachkunde für Raumdesinfektionen mit Formaldehyd zu vermitteln.

Einer Verlängerung der Anerkennung um weitere 3 Jahre wird daher gestimmt.

5 **Kosten**

Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig. Die Abnahme der Prüfungen ist gebührenpflichtig.

Der Kostenbescheid über diese Gebühren geht Ihnen gesondert zu.

6 **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe

Widerspruch beim: Landesamt für Umwelt
Rheinland-Pfalz
Kaiser-Friedrich-Straße 7
55116 Mainz

schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf der Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag

Leonhard

Dr. Monika Leonhard

